

F81 umschriebene Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeiten laut ICD-10

Es handelt sich um Störungen, bei denen die normalen Muster des Fertigkeitserwerbs von frühen Entwicklungsstadien an beeinträchtigt sind. Die Beeinträchtigung ist nicht einfach Folge eines Mangels an Gelegenheit zu lernen; sie ist auch nicht allein als Folge einer Intelligenzminderung oder irgendeiner erworbenen Hirnschädigung oder -erkrankung aufzufassen.

F81.0 umschriebene Lesestörung

Das Hauptmerkmal ist eine umschriebene und bedeutsame Beeinträchtigung in der Entwicklung der Lesefertigkeiten, die nicht allein durch das Entwicklungsalter, Visusprobleme oder unangemessene Beschulung erklärbar ist. Das Leseverständnis, die Fähigkeit, gelesene Worte wiederzuerkennen, vorzulesen und Leistungen, für welche Lesefertigkeit nötig ist, können sämtlich betroffen sein. Bei umschriebenen Lesestörungen sind Rechtschreibstörungen häufig und persistieren oft bis in die Adoleszenz, auch wenn einige Fortschritte im Lesen gemacht werden. Umschriebenen Entwicklungsstörungen des Lesens gehen Entwicklungsstörungen des Sprechens oder der Sprache voraus. Während der Schulzeit sind begleitende Störungen im emotionalen und Verhaltensbereich häufig.

Dazugehörige Begriffe:

- Entwicklungsdyslexie
- „Leserückstand“
- Lese- und Rechtschreibstörung

Ausschluss:

- Leseverzögerung infolge emotionaler Störung (F93.x)
- Nicht näher bezeichnete Alexie (R48)
- Nicht näher bezeichnete Dyslexie (R48.0)

Diagnostische Kriterien

A. Entweder 1. oder 2.:

1. Ein Wert der Lesegenauigkeit und/oder im Leseverständnis, der mindestens zwei Standardabweichungen unterhalb des Niveaus liegt, das aufgrund des chronologischen Alters und der allgemeinen Intelligenz zu erwarten wäre. Die Lesefertigkeiten und der IQ wurden in einem individuell angewandten entsprechend der Kultur und dem Erziehungssystem des Kindes standardisierten Test erfasst.

2. In der Vorgeschichte bestanden ernste Leseschwierigkeiten, oder es liegen Testwerte vor, die früher das Kriterium A.1. erfüllten, und ein Wert in einem Rechtschreibtest, der mindestens zwei Standardabweichungen unterhalb des Niveaus liegt, das aufgrund des chronologischen Alters und des IQ des Kindes zu erwarten wäre.
- B. Die unter A. beschriebene Störung behindert die Schulausbildung oder alltägliche Tätigkeiten, die Lesefertigkeiten erfordern.
- C. Nicht bedingt durch Seh- oder Hörstörungen oder eine neurologische Krankheit.
- D. Beschulung in einem zu erwartenden Rahmen (d.h. es liegen keine extremen Unzulänglichkeiten in der Erziehung vor).
- E. Ausschlussklausel: Non-verbaler IQ unter 70 in einem standardisierten Test.

Mögliches zusätzliches Einschlusskriterium (für einige besondere Forschungsvorhaben): Im Vorschulalter Beeinträchtigungen des Sprechens, der Sprache, Klangkategorisierung, der motorischen Koordination, des visuellen Prozesses, der Aufmerksamkeit oder der Kontrolle und Abstimmung der Aktivität.

Kommentar: Die oben angegebenen Kriterien umfassen nicht die allgemeine Leseschwäche, wie in den klinischen Leitlinien. Die diagnostischen Forschungskriterien für eine allgemeine Leseschwäche sind die selben wie für eine umschriebene Lesestörung, außer dass das Kriterium A.1. spezifiziert: Lesefertigkeiten zwei Standardabweichungen unterhalb des erwarteten Niveaus bezüglich des chronologischen Alters (d.h. der IQ wird nicht berücksichtigt). Das Kriterium A.2. folgt demselben Prinzip hinsichtlich des Rechtschreibens. Die Validität einer Differenzierung zwischen diesen beiden Varianten von Lesestörungen ist nicht eindeutig gesichert. Der umschriebene Typ scheint aber einen stärkeren Zusammenhang mit der Verlangsamung der Sprachentwicklung zu haben (so wie die allgemeine Leseschwäche mit einer großen Zahl von Entwicklungsbehinderungen verbunden ist) und eine Präferenz des männlichen Geschlechtes zu zeigen.

Weitere Unterscheidungen in wissenschaftlichen Studien beruhen auf der Analyse verschiedener Typen von Rechtschreibfehlern.

F81.1 isolierte Rechtschreibstörung

Es handelt sich um eine Störung, deren Hauptmerkmal in einer umschriebenen und bedeutsamen Beeinträchtigung der Entwicklung von Rechtschreibfertigkeiten besteht, ohne Vorgeschichte einer Lesestörung. Sie ist nicht allein durch ein zu niedriges Intelligenzalter, durch Visusprobleme oder unangemessene Beschulung erklärbar. Die Fähigkeiten, zu buchstabieren und Wörter korrekt zu schreiben, sind beide betroffen.

Dazugehöriger Begriff:

- umschriebene Verzögerung der Rechtschreibfähigkeit (ohne Lesestörung)

Ausschluss:

- Rechtschreibschwierigkeiten, durch inadäquaten Unterricht (Z55.8)
- Rechtschreibschwierigkeiten mit Lesestörung (F81.0)
- Nicht näher bezeichnete Agrafie (R48.8)

Diagnostische Kriterien

- A. Es liegt ein Wert in einem standardisierten Rechtschreibtest vor, der mindestens zwei Standardabweichungen unterhalb des Niveaus liegt, das aufgrund des chronologischen Alters und der allgemeinen Intelligenz des Kindes zu erwarten wäre.
- B. Die Lesegenauigkeit und das Leseverständnis sowie das Rechnen liegen im Normbereich (zwei Standardabweichungen vom Mittelwert).
- C. In der Vorgeschichte keine ausgeprägten Leseschwierigkeiten.
- D. Beschulung in einem zu erwartenden Rahmen (es liegen keine außergewöhnlichen Unzulänglichkeiten in der Erziehung vor).
- E. Die Rechtschreibstörungen bestehen seit den frühesten Anfängen des Rechtschreiblernens.
- F. Die unter A. beschriebene Störung behindert eine Schulausbildung oder alltägliche Tätigkeiten, die Rechtschreibfähigkeiten erfordern.
- G. Ausschlussklausel: Non-verbaler IQ unter 70 in einem standardisierten Test.

F81.2 Rechenstörung

Diese Störung besteht in einer umschriebenen Beeinträchtigung von Rechenfertigkeiten, die nicht allein durch eine allgemeine Intelligenzminderung oder eine unangemessene Beschulung erklärbar ist. Das Defizit betrifft vor allem die Beherrschung grundlegender Rechenfertigkeiten, wie Addition, Subtraktion, Multiplikation und Division, weniger die abstrakteren mathematischen Fertigkeiten, die für Algebra, Trigonometrie, Geometrie oder Differential- und Integralrechnung benötigt werden.

Dazugehörige Begriffe:

- Dyskalkulie
- Entwicklungs-Akalkulie
- Entwicklungsstörung des Rechnens
- entwicklungsbedingtes Gerstmann-Syndrom

Ausschluss:

- nicht näher bezeichnete Akalkulie (R48.8)
- Rechenschwierigkeiten durch inadäquaten Unterricht (Z55.8)
- Rechenstörung in Kombination mit Lese- und Rechtschreibstörung (F81.3)

Diagnostische Kriterien

- A. Es liegt ein Wert in einem standardisierten Rechentest vor, der mindestens zwei Standardabweichungen unterhalb des Niveaus liegt, das aufgrund des chronologischen Alters und der allgemeinen Intelligenz des Kindes zu erwarten wäre.
- B. Die Lesegenauigkeit, das Leseverständnis sowie das Rechtschreiben liegen im Normbereich (zwei Standardabweichungen vom Mittelwert).
- C. In der Vorgeschichte keine ausgeprägten Lese- oder Rechtschreibschwierigkeiten.
- D. Beschulung in einem zu erwartenden Rahmen (es liegen keine außergewöhnlichen Unzulänglichkeiten in der Erziehung vor).
- E. Die Rechenschwierigkeiten bestehen seit den frühesten Anfängen des Rechenlernens.
- F. Die unter A. beschriebene Störung behindert eine Schulausbildung oder alltägliche Tätigkeiten, die Rechenfertigkeiten erfordern.
- G. Ausschlussklausel: Non-verbaler IQ unter 70 in einem standardisierten Test.

F81.3 kombinierte Störungen schulischer Fertigkeiten

Dies ist eine schlecht definierte Restkategorie für Störungen mit deutlicher Beeinträchtigung der Rechen-, der Lese- und der Rechtschreibfähigkeiten. Die Schwäche ist jedoch nicht allein durch eine allgemeine Intelligenzminderung oder eine unangemessene Beschulung erklärbar. Sie soll für Störungen verwendet werden, die die Kriterien für F81.2 sowie F81.0 oder F81.1 erfüllen.

Ausschluss:

- Isolierte Rechtschreibstörung (F81.1)
- Lese- und Rechtschreibstörung (F81.0)
- Rechenstörung (F81.2)